

**Begründung zum
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)**

A. Allgemeines

Die Föderation ist zuständig für die Rechtsetzung im Bereich der Pfarrstellenbesetzung (Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) der Vorl. Ordnung). Im Interesse einer einheitlichen Regelung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland löst dieses Kirchengesetz das Pfarrstellengesetz und § 10 des Kirchenkreisleitungsgesetzes der EKKPS sowie das Pfarrerrwahl- und Superintendentenwahlgesetz der ELKTh ab.

Die bisherigen Zuständigkeiten für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen werden durch dieses Gesetz nicht verändert. Insoweit verweist es auf die teilkirchlichen Regelungen in der Grundordnung der EKKPS und der Verfassung der ELKTh (§ 2).

Bereits mit Beginn der verbindlichen Kooperation zwischen beiden Teilkirchen wurde ein gegenseitiges Bewerbungsrecht um Pfarrstellen vereinbart. Die Regelung eines gemeinsamen Besetzungsrechts gewährleistet nun auch im Rahmen der gemeinsamen Stellenplanung mehr Transparenz für die Bewerber und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Für die Besetzung von Gemeindepädagogenstellen in der EKKPS sind die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen sinngemäß anzuwenden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt I:

1. Zu § 1

§ 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen, Superintendentenstellen und allgemeinkirchliche Stellen (EKKPS: Provinzialpfarrstellen). Es gilt dagegen nicht für die Stellen der Bischöfe, Pröpste und Visitatoren, die durch Wahl der Teilkirchensynoden besetzt werden (Absatz 2).

2. Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass Beschlüsse der Föderations- oder Teilkirchensynoden über den Stellenplan nach wie vor Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen sind.

Die Absätze 2 und 5 nehmen hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Errichtung von Gemeindepfarrstellen und allgemeinkirchlichen Stellen die geltenden teilkirchlichen Regelungen auf und lassen die Grundordnung bzw. die Verfassung unberührt.

Nach den Absätzen 3 und 4 beschließt über die Errichtung von Kreispfarrstellen, zu denen nach diesem Kirchengesetz auch Superintendentenstellen gehören, die Kreissynode. Bezogen auf die Superintendentenstellen ist das für die ELKTh neu. Ein Entscheidungsspielraum über die Errichtung besteht aber insoweit nicht, als in jeder neu gebildeten Superintendentur zwingend eine Superintendentenstelle zu errichten ist.

Zu Abschnitt II: Gemeindepfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen

3. Zu § 3

Die Absätze 1 und 2 beschreiben das alternierende Besetzungsverfahren, das bereits geltendes Recht in beiden Teilkirchen ist.

Für den Fall der Errichtung oder Zusammenlegung von Pfarrstellen bestimmt Absatz 3 entsprechend dem bisherigen Recht der EKKPS, dass das Erstbesetzungsrecht dem Kirchenamt zusteht. Diese Regelung ist insbesondere im Rahmen von Pfarrstellenstrukturveränderungen sachgemäß. Sie ermöglicht, das Besetzungsverfahren frühzeitig einzuleiten, sobald die Beschlüsse über die neue Struktur gefasst sind. Die Beschleunigung des Verfahrens verhindert eine längere Vakanz in einer Zeit des Zusammenwachsens der betroffenen Kirchengemeinden. Gemeinden, die in einer Pfarrstelle zusammengeschlossen werden, müssen zunächst eine Form der Zusammenarbeit finden. Mit der Durchführung einer Wahl während eines solchen Prozesses sollten die Gemeindeglieder nicht zusätzlich belastet werden. In jedem Fall ist das Benehmen mit den Gemeindegliedern herzustellen, so dass die Beteiligungsrechte der Kirchengemeinden gewahrt bleiben. Es ist zudem zu bedenken, dass bei größeren Strukturmaßnahmen die Gefahr besteht, dass die Wahl als Mittel des Protestes gegen die Struktur instrumentalisiert werden könnte. Das Erstbesetzungsrecht des Kirchenamtes soll die Gemeinden also nicht entmündigen, sondern Hilfestellung und Entlastung in der ohnehin nicht einfachen Umbruchsituation sein.

4. Zu § 4

§ 4 nimmt die bisherigen Regelungen der Teilkirchen auf.

Gemäß Absatz 1 ist die Freigabe zur Wiederbesetzung durch den Kreiskirchenrat bzw. den Vorstand der Kreissynode Voraussetzung für die Einleitung des Besetzungsverfahrens. Wird die Stelle nicht freigegeben, ist der Antrag des Gemeindegliederrates auf Wiederbesetzung abgelehnt, andernfalls wird er an das Kirchenamt weitergeleitet.

Absatz 3 stellt klar, dass die Gemeindeglieder in einem Kirchspiel Entscheidungen nur gemeinsam treffen können. Auf diese Weise werden divergierende Beschlüsse oder Blockaden durch einen Gemeindegliederrat vermieden. Die Sitzungsleitung in den gemeinsamen Sitzungen obliegt dem Superintendenten. Zu Gesprächen mit den Bewerbern sind bestehende Gemeindeglieder, andernfalls ehrenamtliche Gemeindeglieder hinzuzuziehen.

Die „ständige Mitverwaltung von Kirchengemeinden“ in Absatz 4 ist zurzeit nur nach dem Recht der ELKTh (§ 34 Abs. 1 Verfassung) möglich. Die mitverwalteten Kirchengemeinden werden nur aufgrund besonderer Anordnung des Kirchenamtes an der Beschlussfassung beteiligt.

5. Zu § 5

§ 5 beschreibt den in beiden Teilkirchen auch nach altem Recht bestehenden Grundsatz der Ausschreibung von Gemeindepfarrstellen. Nur dann, wenn das Kirchenamt das Besetzungsrecht hat oder im Falle des Wahlrechts der Kirchengemeinde ein Beschluss des Ge-

meindekirchenrates auf Ausschreibungsverzicht vorliegt, kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen. Die Entscheidung trifft das Kirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Da die Ausschreibung als Grundsatz festgeschrieben ist, sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Gründe, die für oder gegen eine Ausschreibung sprechen, ordnungsgemäß abzuwägen.

6. Zu § 6

Absatz 1 entspricht der bisherigen Thüringer Regelung, nimmt aber das durch Vereinbarung festgelegte gegenseitige Bewerbungsrecht für Pfarrer beider Teilkirchen sowie das Bewerbungsrecht von ordinierten Gemeindepädagogen auf.

Nach Absatz 2 steht das Bewerbungsrecht jedem Pfarrer und jeder Pfarrerin/Pastorin der Föderation oder ihrer Teilkirchen zu, der oder die länger als 5 Jahre Dienst in seiner oder ihrer bisherigen Pfarrstelle versehen hat. Ausnahmen von der 5-Jahres-Frist sind möglich. Bewerbungen von außerhalb werden nur zugelassen, wenn eine dauerhafte Übernahme des Bewerbers möglich ist.

Die gemeinsame Bewerbung von Pfarrern um eine Stelle bei jeweiliger Übernahme eines halben Dienstauftrages regelt Absatz 3. Im Falle eines Einspruchs gegen einen der Bewerber wird die Stelle keinem der Bewerber übertragen.

Absatz 4 beschreibt den Sonderfall, dass Ehepartner die gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle beantragen und einer der Ehepartner bereits Pfarrstelleninhaber ist. Der erfolgreiche Einspruch gegen die gemeinsame Übertragung darf nicht zu Lasten des Pfarrstelleninhabers gehen; dieser bleibt Inhaber der ungeteilten Pfarrstelle.

7. Zu § 7

§ 7 nimmt geltendes Recht der Teilkirchen auf. Jedoch wurde auf die Übernahme der Möglichkeit eines Rufes in die Pfarrstelle (§ 73 PfdG-UEK) bewusst verzichtet. Da der Ruf nur dann an die Stelle der Bewerbung treten kann, wenn der Pfarrer oder die Pastorin ihm auch Folge leistet, ist die Bitte um eine Bewerbung die verfahrensmäßig angemessene Lösung.

Absatz 1 und 2: Grundsätzlich werden rechtzeitig eingegangene Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Kirchenamt über den Propst bzw. Visitator und den Superintendenten an den Gemeindekirchenrat weitergeleitet. Bei Ausschreibungsverzicht ist die Bewerbung sofort weiterzuleiten.

Absatz 3: Um die Chancengleichheit der Bewerber zu erhalten, ist vor Ablauf der Bewerbungsfrist eine persönliche Vorstellung der Bewerber unzulässig.

Absatz 4 führt die Fälle auf, in denen ausnahmsweise die Weitergabe einer Bewerbung unterbleibt. Das ist für die EKKPS neu. Sinn der Regelung in Buchstabe b) ist es, von vornherein zu vermeiden, dass ein für die Stelle offensichtlich ungeeigneter Bewerber zum Zuge kommt und anschließend das Kirchenamt die Bestätigung der Wahl versagen muss (vgl. § 12). „Offensichtlich ungeeignet“ kann nach dem Wortlaut von Absatz 4 Buchstabe b) in diesem Zusammenhang nur heißen, dass die Ungeeignetheit für jeden sofort erkennbar ist allein aus einem Vergleich des Ausschreibungstextes mit den im Bewerbungsschreiben aufgeführten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers. Eine nähere Erläuterung im Gesetzestext ist hierzu nicht erforderlich.

8. Zu § 8

Die Kostenregelung entspricht der in beiden Teilkirchen geltenden Regelung bzw. Praxis.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates

9. Zu § 9

Zur Vorbereitung der Wahl trifft der Gemeindegemeinderat nach Absatz 1 durch Aufstellung eines Wahlvorschlages mit höchstens vier Bewerbern (in der EKKPS bisher drei Bewerber) bereits eine Vorauswahl.

Absatz 2 stellt eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinde im Bewerbungsverfahren sicher. Die Bewerber sollen in verschiedenen Situationen von der Gemeinde erlebt werden können. Sie stellen sich mit einem Predigtgottesdienst und in der Regel mit einer Katechese der Gemeinde vor. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten. Außerdem wird jeder Bewerber zu einem Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat geladen, an dem die entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern sowie ggf. vorhandene Gemeindebeiräte teilnehmen sollen.

Absatz 3 lässt zu, dass der Gemeindegemeinderat beschließen kann, Pfarrer oder Pfarrerinnen/Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zu einer Vorstellung einzuladen. Diese Regelung ist für die EKKPS neu. Der Gemeindegemeinderat wird von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn zu wenige Bewerbungen vorliegen, so dass eine echte Auswahl nicht möglich ist. Eine Benachteiligung von Bewerbern ist dadurch nicht zu befürchten. Da in den Wahlvorschlag bis zu vier Bewerber aufgenommen werden können, werden vorhandene Bewerbungen in diesem Stadium des Verfahrens jedenfalls Berücksichtigung finden.

Absatz 4 stellt die Beteiligung des Seelsorgebezirkes oder Sprengels sicher, in dem der Bewerber seine Pfarrstelle antreten wird. Die Regelung hat insbesondere im Bereich der ELKTh Bedeutung, da § 43 der Verfassung vorschreibt, dass in Kirchengemeinden, in denen mehrere Pfarrer angestellt sind, jeder einen Seelsorgebezirk oder Sprengel als räumlich umgrenzten Dienstbereich erhält. In der EKKPS gibt es eine solche Regelung nicht. Soweit im Einzelfall eine entsprechende Praxis besteht, soll § 9 Abs. 4 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Anwendung finden.

Absatz 5 stellt fest, dass die Bewerber nach Abgabe ihrer Bewerbung durch Besuche von einzelnen Gemeindegliedern keine „Wahlwerbung“ betreiben dürfen, damit die Chancengleichheit der Bewerber gewahrt bleibt. Diese Regelung kommt selbstverständlich nicht für Bewerber zum Tragen, die bereits im Entsendungs- und Probendienst auf der zu besetzenden Stelle eingesetzt waren. Vor Abgabe der Bewerbung gilt das Verbot des Absatzes 5 nicht; im Gegenteil ist es gerade erwünscht, dass die Bewerber sich die Pfarrstelle und die sonstigen Gegebenheiten vorher ansehen und entsprechende Gespräche führen, um eine sichere Entscheidung über ihre Bewerbung treffen zu können.

10. Zu § 10

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Wahl dem Gemeindegemeinderat zu und stellt klar, dass ein Bewerber, der Mitglied dieses Gemeindegemeinderates ist, im gesamten Wahlverfahren nicht stimmberechtigt ist. Das betrifft also nicht nur die Wahlhandlung selbst, sondern auch andere Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Wahl stehen. Inwieweit der betroffene Bewerber auch von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen ist, die im Zusammenhang mit der Wahl stehen, kann nicht generell für alle Fälle geregelt werden, sondern richtet sich nach dem Grad der persönlichen Betroffenheit des Bewerbers. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Gemeindegemeinderat.

Im Übrigen findet die gesamte Wahl grundsätzlich unter der Leitung des Superintendenten statt, vgl. Absätze 2 und 3. Er legt in Abstimmung mit dem Gemeindegliederkirchenrat den Wahltermin fest und leitet die Wahlhandlung gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrates, die mit dem Superintendenten den Wahlvorstand bilden. Für den Fall, dass der Superintendent selbst Mitglied des Gemeindegliederkirchenrates ist, darf er - sofern es sich nicht um eine bloße Vakanzvertretung durch den Superintendenten handelt - im Verhältnis zu den übrigen wählenden Mitgliedern diese herausgehobene Rolle nicht einnehmen. In diesem Fall wird die Wahl entweder vom stellvertretenden Vorsitzenden (EKKPS) oder vom Oberpfarrer (ELKTh) geleitet.

Vor der Wahl sind die Gemeindegliederkirchenräte, die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und ggf. bestehende Gemeindebeiräte zu hören. Dem Superintendenten obliegt die Entscheidung, ob diese Anhörung in einem früheren Termin oder unmittelbar vor der Wahl stattfindet.

Absatz 4 verweist für den Fall, dass mehrere Gemeindegliederkirchenräte an der Wahl beteiligt sind, auf § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, das heißt, die Gemeindegliederkirchenräte führen die Wahl unter der Leitung des Superintendenten gemeinsam durch, wobei jeder Gemeindegliederkirchenrat im Wahlvorstand vertreten sein soll. Für die Beschlussfähigkeit muss jeder Gemeindegliederkirchenrat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Ist dies auch nur für einen Gemeindegliederkirchenrat nicht erfüllt, ist die gesamte Wahlversammlung nicht beschlussfähig.

11. Zu § 11

Absatz 1: Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollen die Gemeindeglieder zeitnah über den Ausgang der Wahl informiert werden. Gleichzeitig hat die Bekanntgabe Bedeutung für Beginn und Ende der Einspruchsfrist gegen die Wahl. In Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden soll das Wahlergebnis deshalb nach Möglichkeit in einem zentralen Gottesdienst bekannt gegeben werden, damit die Einspruchsfrist für alle Kirchengemeinden gleichzeitig beginnt. Ist ein zentraler Gottesdienst nicht möglich, ist durch Bekanntgabe auf andere ortsübliche Weise sicherzustellen, dass das Wahlergebnis den Gemeindegliedern aller Kirchengemeinden möglichst zur gleichen Zeit zugänglich gemacht wird.

Absätze 2 bis 4:

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl und beschränkt zugleich die Einspruchsgründe auf Einwendungen gegen die Amts- und Lebensführung des Gewählten sowie auf die mögliche Verletzung von Verfahrensvorschriften. Im Folgenden wird das Einspruchsverfahren beschrieben, das ein zweistufiges Verfahren ist: Zunächst entscheidet über den Einspruch der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode bzw. bei der Verletzung von Verfahrensvorschriften das Kirchliche Verwaltungsamt bzw. das Kreiskirchenamt. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, kann der Einspruchsführer Beschwerde ans Kirchenamt richten, das endgültig über den Einspruch entscheidet.

12. Zu § 12

Die Wahl ist vom Kirchenamt zu bestätigen. Die Bestätigung kann verweigert werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich etwa im Nachhinein herausstellt, dass die Wahl manipuliert war, dass Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder dass der oder die Gewählte sich aufgrund besonderer erst nachträglich bekannt gewordener Umstände als ungeeignet für die Stelle erweist.

In § 12 Satz 2 wurde der Gemeindegemeinderat als neben dem Superintendenten zusätzlich Anzuhörender aufgenommen, wenn die Bestätigung der Wahl mehrfach verweigert werden musste.

Für die Verweigerung der Bestätigung der Wahl als Maßnahme der kirchlichen Aufsicht besteht grundsätzlich Begründungspflicht. Dieser Rechtsgrundsatz kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen, z. B. zum Schutz der Betroffenen (Daten-, Persönlichkeitsschutz) durchbrochen werden. Ein starres Begründungsgebot würde dem nicht gerecht werden.

3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes

13. Zu § 13

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen das Kirchenamt das Besetzungsrecht hat. Über den Normalfall des aus dem alternierenden Verfahren nach § 3 folgenden Besetzungsrechts hinaus hat das Kirchenamt auch dann das Besetzungsrecht, wenn die Kirchengemeinde auf sein Wahlrecht verzichtet hat, wenn das Kirchenamt die Wahl der Kirchengemeinde nicht bestätigt hat und auch die darauf folgende zweite und dritte Wahl nicht bestätigt (§ 12) und wenn auch nach zweimaliger Ausschreibung durch die Kirchengemeinde mangels geeigneter Bewerber eine Wahl nicht zustande kommt. Übt das Kirchenamt in diesen Fällen das Besetzungsrecht anstelle der Kirchengemeinde aus, wird die Reihenfolge, die das alternierende Verfahren vorgibt, dadurch nicht berührt mit der Folge, dass das Kirchenamt im nächstfolgenden Besetzungsfall sein Besetzungsrecht aus § 3 ausüben kann.

Nach Absatz 2 kann auch das Kirchenamt zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Für das alternierende Verfahren gilt das gleiche wie in Absatz 1, das heißt, der Kirchengemeinde bleibt im nächstfolgenden Besetzungsfall das Besetzungsrecht aus § 3 erhalten.

Absätze 3 und 4:

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist nimmt die Personalkommission als Ausschuss des Kollegiums des Kirchenamtes einen Bewerber in Aussicht. Nach Bestätigung des Beschlusses der Personalkommission durch das Kollegium leitet das Kirchenamt den Beschluss mit den Bewerbungsunterlagen über den Superintendenten an den oder die Gemeindegemeinderäte weiter.

Die in Aussicht genommene Person hat sich wie beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeinde vorzustellen (s. o. § 9). Das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat ist in der Regel über den Propst oder Visitator herzustellen. Das bedeutet, dass dem Gemeindegemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist mit dem Ziel der Verständigung über die Besetzung mit dem präsentierten Bewerber. Zwar ist das Kirchenamt nicht an diese Stellungnahme gebunden, in der Regel wird aber eine Besetzung mit einem vom Gemeindegemeinderat abgelehnten Bewerber auch mit Blick auf eine etwa zu erwartende Ungedeihlichkeit nicht erfolgen. Sollte das Kirchenamt dennoch gegen das Votum des Gemeindegemeinderates entscheiden, hat dieser die Möglichkeit, gemäß Absatz 4 gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen.

Zu Abschnitt III: Kreisfarrstellen

14. Zu § 14

Allgemeine Kreisfarrstellen werden grundsätzlich befristet für die Dauer von höchstens sechs Jahren übertragen; der Kreissynode bleibt es aber unbenommen, kürzere Fristen

festzulegen bzw. den Übertragungszeitraum zu verlängern. Für Superintendentenstellen gelten besondere Vorschriften (s. unten).

15. Zu §§ 15 und 16

Die Entscheidung über die Besetzung ist dem Kreiskirchenrat (EKKPS) bzw. einem aus der Kreissynode gebildeten Wahlausschuss (ELKTh) übertragen. Die nach Teilkirchen unterschiedliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der nach geltendem Verfassungsrecht der ELKTh nur fünfköpfige Vorstand der Kreissynode als Wahlgremium nicht ausreichend ist, weil in ihm insbesondere die Gruppen der nicht ordinierten Mitarbeiter und der Ehrenamtlichen nicht ausreichend vertreten sind. In der EKKPS ist mit dem Kreiskirchenrat in der Regel ein ausreichend großes Wahlgremium vorhanden. Aber auch hier können weitere Personen hinzugezogen werden, insbesondere um die einzelnen Dienstbereiche ausreichend zu beteiligen.

Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden im Übrigen die für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen bei Wahlrecht des Gemeindegemeinderates geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zu Abschnitt IV: Superintendentenstellen

16. Zu § 17

Absatz 1 qualifiziert Superintendentenstellen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts als Kreisfarrstellen, deren Besonderheit freilich darin besteht, dass der Superintendent zugleich auch gesamtkirchliche Verantwortung hat. Die Erteilung eines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde bzw. eines allgemeinkirchlichen Auftrags entspricht den Vorschlägen der AG „Mittlere Ebene“.

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe anstelle eines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde wird auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein Predigtantrag in einer bestimmten Kirchengemeinde wird dem Superintendenten auch im Fall des allgemeinkirchlichen Auftrags erteilt. Dadurch wird der Kontakt zwischen Superintendent und Gemeinde bzw. Pfarrerschaft erhalten und der Gefahr, dass das Amt des Superintendenten zu einem reinen Aufsichtsamt werden könnte, begegnet. Im Übrigen ist die enge Verbindung des Superintendenten mit der Pfarrerschaft schon durch die Aufgabenbeschreibung des Superintendenten in Grundordnung und Verfassung gesichert.

Absatz 2 nimmt den in § 57 Abs. 1 der Verfassung der ELKTh und Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der EKKPS niedergelegten Grundsatz der Wahl durch die Kreissynode auf. Neu für die ELKTh ist die Befristung der Amtszeit des Superintendenten mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Neuregelung entspricht der im Rahmen des Projekts „Verfassung EKM“ in den Arbeitsgruppen „Mittlere Ebene“ und „Geistliche Leitung“ erreichten Verständigung über die Befristung aller leitenden Ämter in der Föderation und ihrer Teilkirchen, jedoch mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Befristung der Amtszeit kann sowohl für den Stelleninhaber als auch für die ihm in dieser Sache gegenüberstehenden anderen Leitungsorgane des Kirchenkreises eine Entlastung darstellen. Beide Seiten haben die Gelegenheit, nach Ablauf der 10 Jahre über die Fortsetzung der Zusammenarbeit eine neue Entscheidung treffen zu können, ohne dabei auf die unter Umständen belastenderen Möglichkeiten eines Stellenverzichts oder gar eines Abberufungsverfahrens zurückgreifen zu müssen.

Wird die weitere Zusammenarbeit von beiden Seiten gewünscht, unterstützt das Gesetz eine Wiederwahl des Stelleninhabers durch verschiedene Verfahrensregelungen: Ist der Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit, kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Stelle absehen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) und der Nominierungsausschuss kann davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen (§ 20 Abs. 3 Satz 2). Damit wird einer Wiederwahl des Superintendenten nichts entgegenstehen.

Alternativ zur Wiederwahl wird die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers bis zu fünf Jahren vorgesehen. Damit werden die Fälle erfasst, in denen nach Ablauf der 10-jährigen Dienstzeit in den nächsten fünf Jahren das Erreichen der Altersgrenze des Stelleninhabers oder ein Wegfall der Stelle durch Strukturveränderungen bevorsteht und die Durchführung eines Wahlverfahrens für diese Übergangszeit zu aufwendig und mit Rücksicht auf den Stelleninhaber auch nicht sachgemäß erscheint. Über die Verlängerung der Dienstzeit beschließt die Kreissynode, die den Stelleninhaber zuvor anhört, in geheimer Abstimmung (§ 20 Abs. 7 i. V. m. Abs. 2 bis 4).

17. Zu § 18

Absätze 1 und 2:

Die Vorbereitung der Wahl obliegt nach Absatz 1 einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Nominierungsausschuss. Wegen der Doppelstellung des Superintendenten in seiner Funktion als Leitungsorgan des Kirchenkreises einerseits und als Repräsentant der Gesamtkirche im Kirchenkreis andererseits müssen sowohl die Gesamtkirche als auch der Kirchenkreis mit seinen verschiedenen Dienstbereichen und den Ehrenamtlichen im Nominierungsausschuss angemessen vertreten sein. Daneben wird auch dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in dem der Superintendent einen Dienstauftrag erhält, ein Sitz im Nominierungsausschuss eingeräumt. Die Rechte der Kreissynode bei der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses werden durch die Möglichkeit der Hinzuwahl gewahrt; im Übrigen bestimmt Absatz 2, dass die Anzahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses die Anzahl der Ehrenamtlichen nicht erreichen darf.

Die sich durch diese Regelungen für den Bereich der EKKPS ergebenden Änderungen in der Zusammensetzung nehmen die von der Kirchenleitung beschlossenen „Leitsätze zur Leitungsorganisation des Kirchenkreises“ vom Januar 2005 sowie Vorschläge aus der AG „Mittlere Ebene“ auf. Für die ELKTh ist festzustellen, dass der Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes nicht mehr kraft Amtes Mitglied im Nominierungsausschuss ist. Wegen der Unterschiedlichkeit der Strukturen der Mittleren Ebene in beiden Teilkirchen und der noch ausstehenden Klärungen für eine einheitliche Gestaltung sollen der Vorstand des Kreiskirchenamtes ebenso wie der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes nur beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden (Absatz 3 Satz 2).

Die Absätze 3 bis 5 beschreiben die Aufgaben des Nominierungsausschusses und Verfahrensfragen.

18. Zu § 19

Absatz 1 legt fest, dass die Superintendentenstelle grundsätzlich auszuschreiben ist; für die EKKPS handelt es sich insoweit um eine Neuregelung. Die Grundlage für die Ausschreibung bildet die vom Nominierungsausschuss vorgenommene Stellenbeschreibung.

Unter der Voraussetzung, dass sich das Kirchenamt und der Nominierungsausschuss in dieser Frage einig sind, kann von der Ausschreibung der Superintendentenstelle aufgrund eines gesamtkirchlichen Interesses abgesehen werden. Das gesamtkirchliche Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Stelle dringend zu besetzen ist und für die Besetzung der Superintendentenstelle eine Person in Aussicht genommen wird, die offensichtlich geeignet ist und von der erwartet werden kann, dass sie die allgemeine Zustimmung der Kreissynode findet. Dies kann auch der bisherige Stelleninhaber sein, wenn er zur Wiederwahl bereit ist (s. oben).

Mit dem Grundsatz der Ausschreibung wird dem Anliegen größerer Transparenz bei der Stellenbesetzung Rechnung getragen. Bei besonderem Interesse kann der Nominierungsausschuss ergänzend - unabhängig von der Ausschreibung - nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Pfarrer und Pfarrerinnen/Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen. Das besondere Interesse wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn es keine oder zu wenige Bewerber gibt, der Nominierungsausschuss andererseits geeignete Bewerber im Blickfeld hat. Die Gründe dafür, dass Pfarrer oder Pfarrerinnen/Pastorinnen sich auf eine ausgeschriebene Superintendentenstelle trotz grundsätzlichen Interesses nicht von sich aus bewerben, können vielfältig sein, zum Beispiel wenn der Betreffende nicht letzte Sicherheit hat, ob er sich die Aufgabe zutraut oder wenn der letzte Pfarrstellenwechsel noch nicht lange her ist und der Pfarrer oder die Pfarrerin/Pastorin der Kirchengemeinde einen erneuten Wechsel nicht von sich aus zumuten möchte. Eine Bitte um Zustimmung zur Aufnahme in die Kandidatenliste kann in solchen Fällen auch ein Element vorausschauender und verantwortlicher Personalentwicklung sein. Da sich der so angesprochene Kandidat im Übrigen dem normalen Wahlverfahren unterwerfen muss, besteht nicht die Gefahr, dass die Rechte der übrigen Bewerber dadurch eingeschränkt oder verletzt werden.

Nach Absatz 4 bedarf der Wahlvorschlag, der in der Regel zwei Namen enthalten soll, der Bestätigung durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt hat dabei die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Nominierungsausschuss bei aus seiner Sicht nicht geeignet erscheinenden Personen die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu verweigern; die Aufnahme anderer Personen kann es hingegen nicht verlangen.

19. Zu § 20

Die Bestimmung beschreibt das Wahlverfahren in der Kreissynode. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit nimmt für die EKKPS § 10 Abs. 3 des Kirchenkreisleitungsgesetzes auf. Für die ELKTh ergibt sich eine Änderung insoweit, als für die Beschlussfähigkeit nicht mehr nur die Anwesenheit der Hälfte, sondern von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Damit soll gesichert werden, dass der Superintendent von einer qualifizierten Mehrheit getragen wird. Hinsichtlich der Durchführung der Wahl entsprechen die Regelungen im Wesentlichen dem bisherigen Recht der Teilkirchen.

20. Zu § 21

Die Bestätigung der Wahl erfolgt zunächst weiterhin durch die Teilkirchenleitung, auf deren Gebiet der Kirchenkreis liegt, für den ein neuer Superintendent gewählt ist. Die förmliche Übertragung der Superintendentenstelle obliegt dem Kirchenamt.

Zu Abschnitt V: Allgemeinkirchliche Stellen

21. Zu § 22

Allgemeinkirchliche Stellen auf der Ebene der Teilkirchen oder der Föderation werden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind (z. B. für Dezernenten des Kirchenamtes und Leiter des Diakonischen Werkes gemäß Artikel 11 Abs. 3 Nr. 5 Vorl. Ordnung i. V. m. Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 22. Januar 2005; Beauftragte bei Landtag und Landesregierung; Gleichstellungsbeauftragte; Anstaltspfarrstellen), vom Kirchenamt besetzt. Auch für sie gilt der Grundsatz der Ausschreibung, der nur aufgrund der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse durchbrochen werden kann. Beteiligungsrechte können in der Regel fachnahen Gremien (z. B. Klinikseelsorgekonvent) eingeräumt werden.

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Stelle erfolgt in der Regel für die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Ausnahmen sind denkbar, z. B. wenn ein Kandidat nach sechs Jahren in der Stelle nur noch eine kurze Zeit bis zur Ruhestandsversetzung im aktiven Dienst stehen würde.

Bei kombinierten Gemeinde- und allgemeinkirchlichen Stellen wird der Grundsatz der Befristung für die allgemeinkirchliche Stelle durchbrochen.

Zu Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

22. Zu § 23

Buchstabe b) ist Auffangtatbestand für den Fall, dass den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bestehendes Verfassungsrecht der Teilkirchen möglicherweise entgegensteht. In diesem Kollisionsfall hat das Verfassungsrecht Vorrang. Dies gilt insbesondere für die Amtszeitbegrenzung für Superintendenten (§ 17 Abs. 2), die gegenwärtig in der ELKTh noch unbefristet berufen werden.